

Grundschuld¹

Bestellung einer Brief- oder Buchgrundschuld mit Übernahme der persönlichen Haftung sowie dinglicher und persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Zur bankinternen Bearbeitung
Nr.

Urkundenrolle Nr.

Jahr

Verhandelt zu

am

Vor mir,

erschien(en):

Eigentümer

weiter erschienen:

¹ Für die Zweckerklärung einschließlich der Abtretung der Rückgewähransprüche ist Vordruck 220 030 oder 220 060 bzw. 220 040 oder 220 070 zu verwenden.

Der/Die Erschienene(n) erklärte(n) vorab:

Soweit in dieser Urkunde von Grundeigentum oder Eigentümer die Rede ist, so ist hierunter bei Wohnungs- oder Teileigentum das belastete Wohnungs- oder Teileigentum bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer und bei (Wohnungs-/Teil-)Erbbaurechten¹ das belastete (Wohnungs-/Teil-)Erbbaurecht bzw. der (Wohnungs-/Teil-)Erbbauberechtigte zu verstehen.

Der/Die Erschienene(n) erklärte(n) sodann:

1 Grundschildbestellung

1.1 Der Eigentümer des/der im Grundbuch des Amtsgerichts
von eingetragenen Grundstücks/Grundstücke

Band Blatt/Nr. Bestandsverzeichnis lfd. Nr.

Grundeigentum

bestellt auf dem genannten Grundeigentum eine Grundschild in Höhe von

Betrag/Währungseinheit

in Worten (Betrag/Währungseinheit):

zugunsten

Gläubigerin

Angabe des Registergerichts sowie Registernummer

nebst Prozent Jahreszinsen vom heutigen Tag an sowie einer einmaligen Nebenleistung von Prozent des Grundschildbetrags. Die Zinsen sind am ersten Werktag eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zahlbar, spätestens jedoch im Verteilungstermin.

1.2 Ein Grundschildbrief soll ² gebildet werden. Auf Vorlage des Grundschildbriefs und der sonstigen in §1160 BGB genannten Urkunden im Fall der Mahnung oder Geltendmachung der Grundschild wird auch namens des Rechtsnachfolgers verzichtet. Die Gläubigerin ist gemäß § 1117 Abs. 2 BGB berechtigt, sich den Grundschildbrief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

1.3 Ist die Grundschild zunächst nicht bei dem gesamten in Abschnitt 1.1 aufgeführten Grundeigentum eingetragen, so soll sie bereits mit der Eintragung an einem Teil des Grundeigentums als Einzelgrundschild entstehen; ist sie bei mehreren, jedoch nicht bei allen Teilen des Grundeigentums eingetragen, so entsteht sie als Gesamtgrundschild insoweit, als sie eingetragen ist.

2 Dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Der Eigentümer und der/die Erschienene(n) zu als künftiger/künftige Eigentümer unterwirft/unterwerfen sich wegen aller Ansprüche an Kapital, Zinsen und Nebenleistung, welche der Gläubigerin aus der Grundschild zustehen, der sofortigen Zwangsvollstreckung in das mit der Grundschild belastete Eigentum, und zwar in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundeigentums zulässig sein soll.

¹ Vordruck 220 170 verwenden, falls nach dem Erbbaupachtvertrag zur Belastung oder Veräußerung des Erbbaurechts die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich ist.

² Soll ein Grundschildbrief nicht gebildet werden (Buchgrundschild), so ist hier das Wort „nicht“ einzutragen; die folgenden beiden Sätze sind dann zu streichen.

3 Bewilligungen und Anträge

3.1 Der Eigentümer bewilligt und beantragt im Grundbuch die Eintragung

a) der unter Nummer 1 bestellten Grundschuld nebst Zinsen und Nebenleistung.

Raum für eine etwaige vom Gesetz (§ 45 GBO) abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses

Sollten etwa ausbedungene Rangstellen zunächst nicht verschafft werden können, so beantragt der Eigentümer, das vorgenannte Grundpfandrecht an nächstoffener Rangstelle einzutragen.

b) seiner Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß Nummer 2.

Die vorgenannten Anträge sowie etwaige weitere in dieser Urkunde gestellte Anträge auf Eintragung oder Löschung sind nicht als einheitliche Anträge zu behandeln.

Der Eigentümer stimmt hiermit allen zur Beschaffung des ausbedungenen Ranges erforderlichen Löschungen und Rangänderungen nach Maßgabe der Bewilligungen der Berechtigten zu.

3.2 Der Eigentümer beantragt beim Grundbuchamt, der Gläubigerin

- a) den Grundschuldbrief auszuhändigen, sofern dessen Erteilung nicht ausgeschlossen ist,
- b) nach Vollzug der Eintragungsanträge eine unbeglaubigte Grundbuchabschrift zu erteilen,
- c) von etwaigen Zwischenverfügungen eine Abschrift zu erteilen.

3.3 Der Eigentümer beantragt beim Notar,

- a) der Gläubigerin sofort eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen,
- b) der Gläubigerin auf ihren Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen,
- c) dem Grundbuchamt eine Ausfertigung dieser Urkunde einzureichen,
- d) dem Eigentümer eine einfache Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.

Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundschuld und der Nebenleistung bedingen.

4 Persönliche Haftung mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung

4.1 Der/Die Erschienene(n) zu

nämlich¹

Namen einsetzen

übernimmt/übernehmen hiermit die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbetrags, dessen Höhe der vereinbarten Grundschuld (Kapital, Zinsen, Nebenleistungen) entspricht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Jeder Schuldner unterwirft sich wegen dieser Haftung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Dies gilt auch schon vor der Eintragung der Grundschuld im Grundbuch und vor der Vollstreckung in das belastete Grundeigentum sowie für den Fall des Erlöschens der Grundschuld im Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich des Betrags (Kapital, Zinsen, Nebenleistungen, Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung gemäß §1118 BGB), mit welchem die Gläubigerin hierbei ausgefallen ist. Der Notar hat insbesondere auf die über die Grundschuldssicherheit hinaus übernommene persönliche Schuldverpflichtung hingewiesen und über die daraus folgende Haftung mit dem gesamten Vermögen belehrt. Aus der unter Nummer 1 bestellten Grundschuld und der übernommenen persönlichen Haftung darf sich die Gläubigerin insgesamt nur einmal in Höhe des Betrags der Grundschuld nebst Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung gemäß § 1118 BGB befriedigen.

4.2 Der/Die Erschienene(n) beantragt/beantragen beim Notar, der Gläubigerin auf ihren Antrag auch insoweit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

¹ Die persönliche Haftung kann nur von Schuldnern oder Bürgen übernommen werden.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Die in dieser Urkunde genannten Eigentümer bestimmen, dass bei Zustellungen, die nach dem Zwangsversteigerungsgesetz erforderlich sind, jeder einzelne Eigentümer für alle anderen zustellungsbevollmächtigt sein soll.

5.2¹ Der Eigentümer ist mit der späteren Umwandlung in eine Briefgrundschuld und mit einem Verzicht auf die Rechte nach § 1160 BGB einverstanden. Er bevollmächtigt die jeweilige Gläubigerin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jederzeit die Eintragung der Umwandlung in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen sowie sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

5.3 Der künftige Eigentümer verzichtet auf den Nachweis seiner Eintragung als Eigentümer bei der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde.

5.4 Die Kosten dieser Urkunde, ihres Vollzugs sowie ihre Entgegennahme durch den Notar für die Gläubigerin trägt der Eigentümer.

5.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit Bestimmungen unwirksam sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

5.6 Der Notar hat den Grundbuchinhalt festgestellt.

6 Zustimmungserklärung des Ehegatten

Der Ehegatte/Der Lebenspartner erteilt hiermit aus güterrechtlichen Gründen seine **Zustimmung**.²

– Nicht Inhalt der notariellen Urkunde –

Zustimmung und Antrag der Gläubigerin

Die Gläubigerin stellt unter der Annahme der Grundschuldbestellung hiermit ebenfalls alle Anträge an das Grundbuchamt aus dieser Urkunde.

Ort, Datum	Gläubigerin ³
------------	--------------------------

¹ Streichen, wenn von vornherein ein Grundschuldbrief gebildet werden soll.

² Streichen, wenn die Zustimmung des anderen Ehegatten/Lebenspartners nach § 1365 BGB nicht erforderlich ist.

³ Eine Beglaubigung der Unterschrift der Gläubigerin ist nicht erforderlich.